

Synopse	
Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental	Statuten des Zweckverbandes der Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental
Die Einwohnergemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil vereinbaren gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes:	Die Einwohnergemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Burg im Leimental, Ettingen, Oberwil und Therwil vereinbaren gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes ¹ :
I. Allgemeine Bestimmungen	A Allgemeine Bestimmungen
<p>§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter</p> <p>¹Die Einwohnergemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental (BPA Leimental) gemäss § 4 APG.</p> <p>²Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion richten die Vertragsgemeinden eine gemeinsame, unabhängige Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter ein.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen «Zweckverband Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental» (kurz: Zweckverband BPA) gründen die Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Burg im Leimental, Ettingen, Oberwil und Therwil einen auf unbestimmte Dauer angelegten Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes und § 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes².</p> <p>²Die Delegierten legen den Sitz des Zweckverbandes, den Standort der Fachstelle und die Leitgemeinde fest.</p>
	<p>§ 2 Verbandszweck</p> <p>Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden vom Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) und der Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV)³ übertragenen Aufgaben und Pflichten.</p>
<p>§ 2 Ausführende Vereinbarung</p> <p>Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag abschliessend.</p>	<p>§ 3 Geschäftsordnung</p> <p>Die Delegierten regeln in einer Geschäftsordnung die Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten.</p>
	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>¹Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegierten.</p> <p>²Die Delegierten legen die Aufnahmebedingungen fest.</p>

¹ Gemeindegesetz (GemG) vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

³ Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) vom 20.03.2018 (SGS 941.11)

	<p>³ Neu eintretende Gemeinden haben die Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an erwachsen wären.</p> <p>⁴ Jede Verbandsgemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.</p> <p>⁵ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband wird finanziell nicht abgegolten. Austretenden Verbandsgemeinden wird der Anteil an Verbindlichkeiten gemäss Kostenverteiler per Austrittsdatum in Rechnung gestellt.</p>
	<p>B Organe des Zweckverbandes</p>
	<p>§ 5 Organe</p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Delegiertenversammlung b. Fachstelle c. Rechnungsprüfungskommission d. Geschäftsprüfungskommission
II. Delegiertenversammlung	I Delegiertenversammlung
<p>§ 3 Zusammensetzung und Bestellung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.</p> <p>² Jede Vertragsgemeinde delegiert ein oder mehrere Mitglieder - maximal gemäss Anzahl Stimmen - und bestimmt für diese eine Stellvertretung. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig in der Versorgungsregion Leistungserbringer oder bei einem Leistungserbringer angestellt sind, oder bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion Organstellung haben.</p> <p>³ Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern haben zwei Stimmen; Gemeinden mit mehr als 20'000 Einwohnern haben drei Stimmen. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.</p> <p>⁴ Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten und deren Stellvertretungen selber; sie kann maximal so viele Delegierte bestimmen, wie sie Stimmen hat. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode.</p> <p>⁵ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium. Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Vertragsgemeinde angehören.</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.</p> <p>² Jede Vertragsgemeinde delegiert ein oder mehrere Mitglieder – maximal gemäss Anzahl Stimmen – und bestimmt für diese eine Stellvertretung. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig in der Versorgungsregion Leistungserbringer oder bei einem Leistungserbringer angestellt sind, oder bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion Organstellung haben.</p> <p>³ Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern haben zwei Stimmen; Gemeinden mit mehr als 20'000 Einwohnern haben drei Stimmen. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres</p> <p>⁴ Jede Verbandsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten und deren Stellvertretungen selber. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode gemäss § 12a GemG.</p> <p>⁵ Delegiert eine Verbandsgemeinde ein Mitglied des jeweiligen Gemeinderates in die Delegiertenversammlung, dann erlischt sein Mandat, falls es vor oder während der Amtsdauer als Mitglied des Gemeinderats ausscheidet.</p> <p>⁶ Die Delegierten werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.</p>

<p>⁶Die Fachstelle ist zuständig für die Administration der Delegiertenversammlung (Korrespondenz, Einberufung, Protokoll, Sitzungserfassung etc.).</p> <p>⁷Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Anträgen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.</p>	
	<p>§ 7 Stellvertretung</p> <p>¹Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung in Form von Ersatzdelegierten ist zulässig.</p> <p>²Die Verbandsgemeinden melden der Fachstelle die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten.</p>
	<p>§ 8 Konstituierung</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium. Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.</p>
<p>§ 4 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV der Versorgungsregion zugewiesen sind.</p> <p>²Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion, b. die Genehmigung von Budget und Investitionen (gemäss § 15), c. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichts, d. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG, e. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG, f. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB, g. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG, h. die Festlegung der Leitgemeinde und des Standortes der Fachstelle, i. die Festlegung des Stellenetats der Fachstelle, j. die Anstellung des Personals, vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2, k. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit. <p>³Die Delegierten beschliessen ausserdem einstimmig über</p>	<p>§ 9 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV der Versorgungsregion zugewiesen sind.</p> <p>²Die Delegierten beschliessen über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ des Zweckverbandes zuständig ist, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. strategische Ausrichtung der Versorgungsregion; b. Genehmigung des Versorgungskonzeptes; c. Genehmigung und Kündigung der Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern; d. Genehmigung und Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Versorgungsregionen; e. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringer; f. Genehmigung von Pflegenormkosten; g. Beschlussfassung über die den Versorgungsregionen gemäss §§ 8 und 11 APG zugewiesenen Aufgaben; h. Vertretung des Zweckverbandes nach aussen; i. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Verbandsgemeinden; j. Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten;

<p>a. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG,</p> <p>b. den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 Abs. 1 APG.</p> <p>⁴Die Delegierten und die Gemeinderäte beschliessen einstimmig über</p> <p>a. die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden,</p> <p>b. die Änderungen des Vertrages.</p> <p>⁵Für den Ausschluss einer Vertragsgemeinde braucht es jeweils eine $\frac{2}{3}$-Mehrheit der Delegiertenstimmen und der Gemeinderatsgremien.</p> <p>⁶Budget, Rechnung, Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.</p>	<p>k. Anstellung, Führung und Entlassung der Leitung der Fachstelle;</p> <p>l. Genehmigung des Stellenplans der Fachstelle inkl. Festlegung der Lohnbänder;</p> <p>m. Beizug von externen Fachpersonen;</p> <p>n. Genehmigung von Budgets und Investitionen sowie Jahresrechnung und Jahresbericht (gemäss §§ 24 und 25);</p> <p>o. Erlass von ausführenden Verordnungen (§ 34f GemG);</p> <p>p. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband (vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden);</p> <p>q. Ausschluss von Verbandsgemeinden (mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Delegiertenstimmen und der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden);</p> <p>r. Änderung der Statuten (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden).</p> <p>s. Auflösung des Zweckverbandes (vorbehältlich der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Verbandsgemeinden).</p> <p>³Budget, Rechnung, Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen werden den Verbandsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung durch die Delegierten zur Vernehmlassung zugestellt.</p>
<p>§ 5 Einberufung und Beschlussfassung</p> <p>¹Ordentliche Versammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung), zusätzliche nach Bedarf und Anfall beschlussfähiger Geschäfte. Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die nicht derselben Gemeinde angehören, unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.</p> <p>²Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich anderslautender Bestimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 4 Abs. 3 müssen von den anwesenden Delegierten einstimmig gefasst werden. Einstimmigkeit gilt auch bei Beschlüssen gemäss § 21 Abs. 3 APG.</p> <p>³Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Vertragsgemeinde vertreten ist. Abstimmungen erfolgen offen.</p> <p>⁴Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>	<p>§ 10 Einberufung</p> <p>¹Ordentliche Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung).</p> <p>²Das Präsidium stellt den Delegierten die Einladung mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zu.</p> <p>³Alle Delegierten sind berechtigt, Anträge zu Händen der Versammlung einzureichen. Diese müssen mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Präsidium und der Fachstelle elektronisch oder in Papierform eingereicht werden.</p> <p>⁴Anträge zu den Traktanden müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Präsidium und der Fachstelle elektronisch oder in Papierform eingereicht werden.</p> <p>⁵Ausserordentliche Versammlungen sind auf Antrag von zwei Delegierten, die nicht derselben Gemeinde angehören, auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.</p> <p>⁶Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat innert 30 Tagen seit Vorliegen des Antrags und 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.</p>

<p>⁵ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.</p>	<p>⁷ Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.</p>
	<p>§ 11 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Verbandsgemeinde vertreten ist.</p> <p>² Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich anderslautender Bestimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 9 Abs. 2 lit. b, c, m und n müssen von den anwesenden Delegierten einstimmig gefasst werden.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium oder in dessen Abwesenheit beim Vizepräsidium.</p> <p>⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Delegierten an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.</p>
	<p>§ 12 Protokoll</p> <p>¹ Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>² Das Protokoll ist innert fünf Arbeitstagen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten und den Verbandsgemeinden elektronisch zuzustellen.</p>
<p>III. Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter</p>	<p>II Fachstelle Betreuung, Pflege, Alter</p>
<p>§ 6 Organisation</p> <p>¹ Die Fachstelle hat ihre Räumlichkeiten in einer der Vertragsgemeinden.</p> <p>² In Absprache mit den Delegierten mietet sie die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten.</p> <p>³ Die Fachstelle umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leitung, b. Beraterinnen und Berater, c. das Sekretariat. 	<p>§ 13 Organisation</p> <p>¹ Im Rahmen des genehmigten Stellenplans und vorbehältlich der Aufsicht der Delegierten bestimmt die Leitung der Fachstelle Betreuung, Pflege, Alter (kurz Fachstelle) die Organisation.</p>
<p>§ 7 Leitung</p> <p>¹ Die Delegierten beschliessen die Anstellung der Leitung der Fachstelle.</p> <p>² Die Leitung stellt die Stellvertretung sicher.</p>	

<p>§ 8 Aufgaben der Fachstelle</p> <p>¹Die Fachstelle ist verantwortlich für die Administration der Delegiertenversammlung und für die Umsetzung deren Beschlüsse.</p> <p>²Die Fachstelle deckt das Informations- und Beratungsangebot gemäss § 15 Abs. 2 APG wie folgt ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> Information der Einwohnerinnen und Einwohner in der Versorgungsregion, Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung, Vermittlung von geeigneten Angeboten. <p>³Die Fachstelle ist für die Erarbeitung der Grundlagen insbesondere für folgende Beschlüsse der Delegierten verantwortlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Versorgungskonzept gemäss § 20 APG, Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern gemäss § 21 APG, Budget und Jahresrechnung. <p>⁴Die Fachstelle evaluiert regelmässig zu Handen der Delegierten den Bedarf</p> <ol style="list-style-type: none"> an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG, an betreutem Wohnen gemäss § 29 APG und an stationärer Pflege gemäss § 33 APG. <p>⁵Die Delegierten können die Fachstelle mit zusätzlichen Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Fachstelle handelt, so sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der Vertragsgemeinden erforderlich.</p>	<p>§ 14 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹Die Fachstelle ist die Geschäftsstelle des Zweckverbandes und hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Information der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion; Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung; Vermittlung von geeigneten Angeboten; Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung; Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; Führung der Administration der Delegiertenversammlung (inkl. Sitzungsprotokolle); Erlass von Verfügungen (§ 34g GemG). <p>²Die Fachstelle evaluiert regelmässig den Bedarf an</p> <ol style="list-style-type: none"> ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG; betreutem Wohnen gemäss § 29 APG; stationärer Pflege gemäss § 33 APG. <p>³Die Delegiertenversammlung kann die Fachstelle mit zusätzlichen Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Fachstelle handelt, so sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der Vertragsgemeinden erforderlich.</p>
<p>§ 9 Stellen</p> <p>¹Die Delegierten legen die Anzahl der unbefristeten Stellen der Fachstelle fest.</p> <p>²Die Ausführungsvereinbarung kann die Leitung der Fachstelle ermächtigen, befristete Anstellungen vorzunehmen und betreffend diesen als Anstellungsinstanz zu amten.</p>	
<p>§ 10 Anstellung</p> <p>¹Die Delegierten beschliessen die Anstellung und Kündigung der Leiterin bzw. des Leiters der Fachstelle.</p> <p>²Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle beschliesst die Anstellungen und Kündigungen der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>§ 15 Anstellung</p> <p>¹Die Delegierten beschliessen die Anstellung der Leitung der Fachstelle.</p> <p>²Die Leitung der Fachstelle beschliesst die Anstellungen der Mitarbeitenden im Rahmen des von den Delegierten genehmigten Stellenplans.</p>

	³ Die Leitung der Fachstelle beschliesst die Anstellungen und Kündigungen der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
§ 11 Mitarbeitende ¹ Die Mitarbeitenden unterstehen personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde. ² Die Delegiertenversammlung ist gegenüber der Leitung weisungsbefugt. ³ Die Mitarbeitenden unterstehen fachlich der Leiterin / dem Leiter der Fachstelle.	§ 16 Mitarbeitende ¹ Die Mitarbeitenden unterstehen personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde. ² Die Delegiertenversammlung ist gegenüber der Leitung weisungsbefugt. ³ Die Mitarbeitenden unterstehen fachlich der Leitung der Fachstelle.
§ 12 Ausgabenzuständigkeit Die Ausgabenzuständigkeit wird in der Ausführungsvereinbarung gemäss § 2 geregelt.	§ 17 Ausgabenzuständigkeit Die Ausgabenzuständigkeit wird in der Geschäftsordnung gemäss § 3 geregelt.
IV. Kontrolle	IV Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
§ 13 Rechnungs- und Geschäftsprüfung ¹ Die Delegierten beauftragen eine externe qualifizierte Stelle mit der Rechnungsprüfung. Die Kosten für diese Prüfung gehen zu Lasten des Fachstellenbudgets. ² Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied ihrer Geschäftsprüfungskommission in die Geschäftsprüfungskommission der Fachstelle. ³ Die Mitglieder der Geschäftsprüfung werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.	§ 18 Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission ¹ Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden. ² Die Rechnungsprüfungskommission prüft die gesamte Rechnungslegung des Zweckverbandes; ihre Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den §§ 99 und 100 des Gemeindegesetzes. ³ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden bis jeweils Ende April Bericht. ⁴ Wenn die Rechnungsprüfungskommission eine externe Gesellschaft mit der Prüfung beauftragt, gehen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Fachstellenbudgets.
	§ 19 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde nimmt diese Aufgabe auch für die Versorgungsregion wahr. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach den §§ 101- 103 des Gemeindegesetzes.

V. Finanzierung	C Finanzierung
<p>§ 14 Finanzierung</p> <p>¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle.</p> <p>² Die Kosten gemäss Absatz 1 werden anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.</p> <p>³ Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin vereinbarten Kostenschlüsseln auf die Einwohnergemeinden verteilt.</p> <p>⁴ Die Kostenanteile gemäss Absatz 1 – 3 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.</p> <p>⁵ Einnahmen werden den Vertragsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel gutgeschrieben wie die Kosten.</p>	<p>§ 20 Finanzierung</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten der Fachstelle anteilmässig anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres.</p> <p>² Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin vereinbarten Kostenschlüsseln auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> <p>³ Die Kostenanteile gemäss Absatz 1 – 3 sind für die einzelnen Verbandsgemeinden gebundene Ausgaben.</p> <p>⁴ Einnahmen werden den Verbandsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel gutgeschrieben wie die Kosten.</p> <p>⁵ Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband jeweils per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Akonto-Zahlungen für die budgetierten Beträge. Die erste Zahlung wird am 1. Tag des auf die Gründung des Zweckverbandes folgenden Monats fällig.</p>
<p>§ 15 Investitionen</p> <p>¹ Über einen Investitionsbetrag bis maximal CHF 250'000 pro Jahr beschliessen die Delegierten mit einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit abschliessend. Bei diesem Betrag handelt es sich demnach um gebundene Ausgaben. Über diesen Betrag hinausgehende Investitionen sind ordentlich zu budgetieren. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 14 Abs. 2.</p> <p>² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.</p>	<p>§ 21 Investitionen</p> <p>¹ Über einen Investitionsbetrag bis maximal CHF 250'000 pro Jahr beschliessen die Delegierten mit einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit abschliessend. Bei diesem Betrag handelt es sich demnach um gebundene Ausgaben. Über diesen Betrag hinausgehende Investitionen sind ordentlich zu budgetieren. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 19.</p> <p>² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.</p>
<p>§ 16 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht</p> <p>¹ Die Delegierten beschliessen zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich das Budget und die Jahresrechnung der Versorgungsregion und der Fachstelle und genehmigen den von der Fachstelle erarbeiteten Jahresbericht.</p> <p>² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis.</p> <p>³ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretungen der Vertragsgemeinden.</p>	<p>§ 22 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht</p> <p>¹ Die Delegierten beschliessen zuhanden der Verbandsgemeinden jährlich das Budget und die Jahresrechnung der Versorgungsregion und der Fachstelle und nehmen den von der Fachstelle erarbeiteten Jahresbericht zur Kenntnis.</p> <p>² Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis.</p> <p>³ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretungen der Verbandsgemeinden.</p>

VI. Schlussbestimmungen	D Schlussbestimmungen
	<p>§ 23 Rechtsschutz Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Zweckverbandes kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>
<p>§ 17 Streiterledigung ¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons. ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.</p>	<p>§ 24 Streiterledigung ¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Statuten Konflikte, sind die Verbandsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons. ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Verbandsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung⁴ beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.</p>
	<p>§ 25 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Der Zweckverband schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.</p>
	<p>§ 26 Auflösung ¹ Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung der Delegierten und von $\frac{2}{3}$ der Verbandsgemeinden. ² Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobiliar, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach den Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres.</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten und Dauer ¹ Dieser Vertrag tritt per 1. Dezember 2020 in Kraft und wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen. ² Dieser Vertrag verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf das Ende der festen Vertragsdauer gekündigt wurde.</p>	<p>§ 27 Inkrafttreten ¹ Die Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>

⁴ Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16.12.1993 (SGS 271)

<p>³ Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.</p>	
<p>§ 19 Übergangsbestimmung Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft des Vertrages bis zum 30. Juni 2024.</p>	<p>§ 28 Übergangsbestimmung Die erste Amtsperiode dauert ab Inkrafttreten der Statuten bis 30. Juni 2028.</p>
<p>§ 20 Abschluss, Genehmigung ¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen. ² Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.</p>	<p>§ 29 Abschluss, Genehmigung ¹ Diese Statuten werden durch die Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden beschlossen. ² Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.</p>